

Vollkommenheit empor, so daß die von diesem neuen Lebensgrund getragenen Acte im wahren Sinne des Wortes verdienstlich sind für's ewige Leben. So wird im Augenblick der Taufe oder der Buße der noch nicht gerechtfertigte, aber mit wenigstens unvollkommener Reue (attritio) seine Sünden bereuende Empfänger im wahren Sinne ex attrito contritus; es wird ihm nämlich mit der heiligmachenden Gnade die habituale Tugend der caritas und der contritio mitgetheilt; und wenn auch die augenblicklichen Acte der Tugenden nicht gerade zu der vollendetsten Tugend der caritas und der contritio gehören mögen, so wurzeln doch alle Tugenden des Gerechtfertigten, auch die geringerwerthigen, in der heiligmachenden Gnade. — In Wirklichkeit unterscheidet sich also die katholische Lehre von der protestantischen Auffassung dadurch, daß erstere zunächst eine viel ernstere persönliche Thätigkeit und Uebung innerer Acte erheischt als die Lehre der Protestanten; daß sie ferner als anknüpfend an jene persönliche Zurückführung des Empfängers dessen Seele und Seelenfähigkeiten durch das Sacrament eine solche innerliche Umwandlung erfahren läßt, welche sich nicht auf vorübergehende Acte beschränkt, sondern einen ganz neuen, übernatürlichen, gewissermaßen göttlichen Seins- und Lebensgrund abgibt, aus dem seiner Zeit die erhabensten Acte der verschiedenen übernatürlichen Tugenden hervorquellen, und zwar verschiedene, je nach Verschiedenheit der Sacramente. Daß die Sacramente des Neuen Bundes wahre Ursachen der Gnade seien, wenn auch werkzeugliche und somit abhängige und untergeordnete, muß als zur Glaubenslehre der katholischen Kirche gehörig bezeichnet werden. Das Tridentiner Concil nennt (Sess. VI, c. 7) geradezu das Sacrament der Taufe causa instrumentalis der Rechtfertigung. Das muß aber von den anderen Sacramenten in ähnlicher Weise gelten. In der That gebraucht daselbe Concil in der 7. Sitzung, wo es von den Sacramenten im Allgemeinen handelt und ihre Wirkung im Allgemeinen erklärt, im feierlichen Canon (c. 6) den Ausdruck gratiam continere et conferre. Es ist derselbe Ausdruck, den Eugen IV. in der Instruction für die Armenier (s. o. n. 1) gebraucht und der dort mit causare gratiam identificirt wird; denn dieses continere und conferre gratiam sei das Charakteristische der Sacramente des Neuen Bundes im Unterscheid von denen des Alten Bundes, quae non causabant gratiam. Das continere et conferre kann also nur mit causare identisch sein.

8. Wirkungsweise der Sacramente

b) hinsichtlich der sacramentalen Handlungen. So unbestritten bei den Katholiken dieses Bewirken oder Verursachen der Gnade ist, so bestritten ist bei den Theologen die nähere und eigenthümliche Art dieses Verursachens. Der Hauptunterschied der verschiedenen Meinungen liegt darin, daß die Einen eine physische Wirkungsweise der Sacramente verteidigen, die An-

deren ihnen eine nur moralische Wirksamkeit zuschreiben. Die physische Wirksamkeit verteidigen heißt so viel als behaupten, das äußere Zeichen oder die sinnfälligen Elemente der sacramentalen Handlung berühren unmittelbar die Seele des Empfängers und lassen durch diesen Contact unter der allmächtigen Hand Gottes in der Seele die geistige übernatürliche Qualität der heiligmachenden Gnade hervorpriestern. Da dieß zu Wirken oder die Wirkung terminative genommen, rein geistig, ja übergeistig ist, so ist freilich sehr schwer einzusehen, wie ein materielles Element dazu tauglich sein könne. In der That läugnet denn auch der hl. Thomas von Aquin, daß dieß durch eine von Gott dem materiellen Elemente mitgetheilte, diesem inhärende Kraft geschehen könne (S. Th. III, q. 62, a. 4), wiewohl die älteren Schüler des Aquinaten, wie Paludanus, Capreolus, auch das verteidigen; das einzig Mögliche sei, daß Gott in vorübergehender Weise sich des materiellen Elementes bemächtige, um in seiner Allmacht durch dasselbe jene geistige übernatürliche Wirkung auszuwirken. Die späteren Scholastiker nennen das die potentia obedientialis, nach welcher jedes Geschöpf unter der Hand des Schöpfers sich beugen müsse und eine Wirkung in sich aufnehmen oder herbeirufen könne, welche sonst gänzlich außerhalb des Bereiches seiner Natur sei, vorausgesetzt, daß ein metaphysischer Widerspruch nicht vorliege. Dominicus Biva erklärt jene physische Wirksamkeit durch eine specielle Inexistenz Gottes oder der göttlichen Allmacht in dem materiellen Elemente des Sacramentes zum Zwecke der Gnadenwirkung. Diese Erklärung ist nicht wesentlich verschieden von der des hl. Thomas und der anderen Verteidiger der physischen Wirksamkeit, falls eine Causalität soll gewahrt bleiben. Außer dem hl. Thomas und der thomistischen Schule sind als Verteidiger dieser Ansicht, als einer nicht zwar sichern, aber wahrscheinlichen, unter Anderen besonders hervorzuheben Bellarmin in seinen Controversen (De sacramentis in gen. 2, 11), Franz Suarez (In III S. Thom. disp. 9), Biva (Curs. theol. II, P. 7, disp. 2, q. 2). Von den Theologen der Gegenwart sind zu nennen: Oswald, v. Schözler, Morgott, Billot u. s. w.; auch Scheeben (Mysterien des Christenthums, Freiburg 1865, § 82) fordert eine „hyperphysische“ Kraft und Wirksamkeit. Es ist keine Frage, daß die Annahme einer physischen Wirksamkeit der Sacramente sich un schwer in Einklang bringen läßt mit den Aussprüchen der heiligen Väter und Kirchenlehrer der ersten Jahrhunderte, welche sehr oft dem irdischen Elemente, das bei den sacramentalen Handlungen zur Verwendung kommt, eine von Gott mitgetheilte übernatürliche Kraft zuschreiben. Jedoch düssen derartige Ausdrücke nicht zu sehr als beweisend angeführt werden. Denn daß sie nach gewisser Seite hin bildlich aufgefaßt werden müssen, geht schon daraus hervor, daß man sonst den materiellen Ele-